



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

72. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. April 2019

Nummer 6

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
203011	19. 3. 2019	Aufhebung des Runderlasses „Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Staatlichen Umweltverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“	140
		Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen	
20319	22. 3. 2019	Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit)	140
20319	22. 3. 2019	Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)	145
20319	22. 3. 2019	Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)	145
		Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
224	12. 3. 2019	Richtlinie „Heimat-Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für die Siebenbürger Sachsen“	146
		Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
772	14. 3. 2019	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Neubau und zur Erweiterung überbetrieblicher Einrichtungen zur Entnahme, Speicherung und Zuleitung von Wasser sowie für Grundwasseranhebung und Pumpanlagen für Bewässerungszwecke in Gartenbau und Landwirtschaft (Bewässerungsrichtlinie)	147
7817	15. 3. 2019	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen Modernisierung ländlicher Infrastruktur (FöRL Wirtschaftswege)	148
79037	21. 3. 2019	Forstschutzbeauftragte	150

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Stadt Rheinberg	
13. 2. 2019	Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels	157
	Landeswahlleiter	
4. 4. 2019	Europawahl 2019 Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel im Land Nordrhein-Westfalen	157
	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	
18. 3. 2019	Widerruf der Feststellung der RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG Waltherstraße 49-51, 51069 Köln, als System gemäß § 18 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes	158

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

203011

**Aufhebung des Runderlasses
„Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des
gehobenen technischen Dienstes in der
Staatlichen Umweltverwaltung des Landes
Nordrhein-Westfalen“**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– I-6-2.4.2 –

Vom 19. März 2019

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Staatlichen Umweltverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 20. November 1997 (MBI. NRW. 1998 S. 3) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBI. NRW. 2019 S. 140

20319

**Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Gesundheitsberufen
(TVA-L Gesundheit)**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
– B 4420 – 5 – IV –

Vom 22. März 2019

Den nachstehenden Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) gebe ich bekannt:

**Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen
(TVA-L Gesundheit)**

Vom 30. Oktober 2018

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
 - Bundesvorstand –,
 - diese zugleich handelnd für
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - und
- b) mit dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 1**Geltungsbereich**

(1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Schülerinnen/Schüler, die in den in der Anlage aufgeführten Gesundheitsberufen ausgebildet werden (Auszubildende). ²Voraussetzung ist, dass sie von einer Universitätsklinik ausgebildet werden, die unter den Geltungsbereich des TV-L fällt.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1:

Unter Ausbildung in diesem Sinne ist zu verstehen, dass zwischen der Universitätsklinik und der Schülerin/dem Schüler ein Ausbildungsverhältnis besteht.

(2) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(3) Für die Auszubildenden des Landes Berlin gelten – mit Ausnahme des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung – einheitlich die Regelungen dieses Tarifvertrages für das Tarifgebiet West.

§ 2**Ausbildungsvertrag, Nebenabreden**

(1) ¹Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. ²Dieser enthält neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben über

- a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
- b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
- c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
- d) Dauer der Probezeit,
- e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
- f) Dauer des Urlaubs,
- g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- h) die Geltung des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebs-/Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

(2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

(3) ¹Falls im Rahmen eines Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. ²Der Wert der Personalunterkunft wird im Tarifgebiet West nach dem Tarifvertrag über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt angerechnet. ³Der nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 maßgebende Quadratmetersatz ist hierbei um 15 v. H. zu kürzen.

§ 3**Probezeit**

(1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.

(2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4**Ärztliche Untersuchungen**

(1) ¹Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amtsarztes nachzuweisen. ²Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.

(2) ¹Die Auszubildenden können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt

handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende.

(3) ¹Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind, oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. ²Die Untersuchung ist auf Antrag der Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durchzuführen.

§ 5

Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

(1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Auszubildenden.

(2) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Auszubildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Auszubildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnete Interessen des Auszubildenden zu beeinträchtigen.

§ 6

Personalakten

(1) ¹Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Die Auszubildenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) ¹Beurteilungen sind den Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den Regelungen für die Beschäftigten des Auszubildenden.

(2) Auszubildende dürfen im Rahmen des Ausbildungszwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(3) Eine Beschäftigung, die über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgeht, ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 8

Ausbildungsentgelt

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

im ersten Ausbildungsjahr	965,24 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.025,30 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.122,03 Euro.

(2) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Beschäftigten des Auszubildenden ihr Entgelt erhalten.

(3) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(4) ¹Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen sinngemäß. ²Der Zeit-

zuschlag für Nacharbeit im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b TV-L beträgt je Stunde mindestens 1,28 Euro.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten die Auszubildenden

- die Zulagen nach dem Tarifvertrag zu § 33 Absatz 1 Buchstabe c BAT/BAT-O zur Hälfte,
- die Schicht- und Wechselschichtzulage nach den für die Beschäftigten geltenden Bedingungen jeweils zu drei Vierteln.

§ 9

Urlaub

(1) ¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Ausbildungstage beträgt. ²Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt.

(2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

(3) ¹Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst (entsprechend § 7 Absatz 2 TV-L) pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Bei Dienstreisen erhalten die Auszubildenden eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Auszubildenden jeweils gelten.

(2) Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen.

§ 11

Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten von der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern und zurück werden den Auszubildenden monatlich einmal Fahrtkosten erstattet. ²Erstattungsfähig sind die im Bundesgebiet notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge). ³Dem Wohnort der Eltern steht der Wohnort der Erziehungsberechtigten oder der Ehegatten/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners gleich. ⁴Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

§ 12

Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

(1) Auszubildende erhalten Schutzkleidung nach den Bestimmungen, die für die entsprechenden Beschäftigten des Auszubildenden maßgebend sind.

(2) Der Auszubildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

§ 13**Entgelt im Krankheitsfall**

(1) ¹Sind Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt. ²Bei Wiederholungserkrankungen sowie bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses richtet sich die Dauer der Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) ¹Hat die/der Auszubildende bei dem Ausbildenden einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen, wird bei der jeweils ersten darauf beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. ²Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt gezahlt. ³Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 14**Entgeltfortzahlung in anderen Fällen**

(1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.

(2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

(3) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebend sind.

§ 15**Vermögenswirksame Leistungen**

(1) ¹Auszubildende erhalten im Tarifgebiet West eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich und im Tarifgebiet Ost in Höhe von 6,65 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anlegen. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem dem Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. ³Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur für Kalendermonate gewährt, für die den Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁴Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die vermögenswirksamen Leistungen Teil des Krankengeldzuschusses.

(2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 16**Jahressonderzahlung**

(1) ¹Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Diese beträgt bei Auszubildenden 95 v.H. des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht.

(2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 13) haben. ²Die Verminderung

unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absätze 1 und 2 Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist. ⁴Voraussetzung ist, dass am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

(3) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) ¹Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. ²Ist die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.

§ 17**Betriebliche Altersversorgung**

¹Die Auszubildenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. ²Einzelheiten bestimmt der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Protokollerklärung zu § 17:

§ 17 gilt nicht für Auszubildende der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 18**Beendigung des Ausbildungsverhältnisses**

(1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 18a**Übernahme von Auszubildenden**

¹Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis über-

nommen. ³Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ⁴Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ⁵Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 18a:

(1) ¹Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. ²Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 18a Satz 3 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.

(2) Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 18a möglich.

§ 19

Abschlussprämie

(1) ¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. ²Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ³Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(2) ¹Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. ²Im Einzelfall kann der Auszubildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen.

§ 20

Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Auszubildenden schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(1a) § 18a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(1b) Wenn in der Entgeltrunde 2019 § 18a Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) wieder in Kraft gesetzt wird und dabei eine andere Laufzeit als bis zum 31. Dezember 2020 vereinbart wird, tritt dieses Datum an die Stelle des 31. Dezember 2020 in Absatz 1a.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann § 16 von jeder Tarifvertragspartei auf landesbezirklicher Ebene mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(4) Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden:

- a) § 8 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2020; eine Kündigung nach Absatz 2 erfasst nicht den § 8 Absatz 1,
- b) § 19 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres.

(4a) ¹Soweit in der Entgeltrunde 2019 Erhöhungen der Ausbildungsentgelte im TVA-L Pflege vereinbart werden, verändert sich das monatliche Ausbildungsentgelt in § 8 Absatz 1 zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie das monatliche Ausbildungsentgelt nach § 8 Absatz 1 Satz 1 TVA-L Pflege. ²Wenn für das Ausbildungsentgelt nach § 8 Absatz 1 Satz 1 TVA-L Pflege eine andere Laufzeit als bis zum 31. Dezember 2020 vereinbart wird, tritt dieses Datum an die Stelle des 31. Dezember 2020 in Absatz 4 Buchstabe a.

Anlage zum TVA-L Gesundheit

Ausbildungsberufe gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1		
	Berufsausbildung	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung
1.	Orthoptistinnen und Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopädinnen und Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik und Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik d) Veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen und Veterinärmedizinisch-technische Assistenten	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
4.	Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistentinnen und Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088).

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Pflegeberufen
(TVA-L Pflege)**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
– B 4420 – 2 – IV –

Vom 22. März 2019

Den nachstehenden Tarifvertrag, zur Änderung des Tarifvertrags für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 (MBl. NRW. S. 746), der zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. Juli 2017 (MBl. NRW. S. 724) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Pflegeberufen
(TVA-L Pflege)**

Vom 30. Oktober 2018

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
 - Bundesvorstand –,
 - diese zugleich handelnd für
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - und
- b) mit dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 1

Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 17. Februar 2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.

In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Altenpflege“ die Wörter „sowie nach dem Notfallsanitättergesetz“ eingefügt.

2.

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Probezeit für Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege beträgt sechs Monate. ²Für Schülerinnen/Schüler in der Operationstechnischen Assistenz und in der Anästhesietechnischen Assistenz jeweils nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 sowie nach dem Notfallsanitättergesetz beträgt die Probezeit vier Monate.“

3.

In § 15 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „für den Kalendermonat, in dem den Auszubildenden“ durch die Angabe „für den Kalendermonat, in dem dem Auszubildenden“ ersetzt.

4.

In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 145

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder in Ausbildungs-
berufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG)**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
– B 4420 – 1 – IV –

Vom 22. März 2019

Den nachstehenden Tarifvertrag, zur Änderung des Tarifvertrags für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 (MBl. NRW. S. 742), der zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. Juli 2017 (MBl. NRW. S. 723) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG)**

Vom 30. Oktober 2018

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
 - Bundesvorstand –,
 - diese zugleich handelnd für
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - und
- b) mit dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 1

Änderung des TVA-L BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 17. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Altenpflegehilfe“ die Wörter „und nach dem Notfallsanitättergesetz“ angefügt.

b) Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

„b) Schülerinnen/Schüler, die in den in der Anlage zum TVA-L Gesundheit aufgeführten Gesundheitsberufen ausgebildet werden,“

c) Die bisherigen Buchstaben b, c und d werden Buchstaben c, d und e.

2.

In § 15 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „für den Kalendermonat, in dem den Auszubildenden“ durch die Angabe „für den Kalendermonat, in dem der Auszubildende“ ersetzt.

3.

In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 145

224

Richtlinie „Heimat-Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für die Siebenbürger Sachsen“

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
– STH-Heimatpreis.Siebenbürger Sachsen-2019 –

Vom 12. März 2019

1

Als sichtbares Zeichen der Verbundenheit des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Siebenbürger Sachsen, für deren Landsmannschaft Nordrhein-Westfalen 1957 die Patenschaft übernommen hat, und getragen vom Gedanken der Verständigung zwischen Nordrhein-Westfalen und Siebenbürgen stiftet die Landesregierung den

„Heimat-Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für die Siebenbürger Sachsen“.

Der Preis ist Ausdruck der Anerkennung für die substantiellen Leistungen der vertriebenen und zugewanderten Siebenbürger Sachsen beim Aufbau Nordrhein-Westfalens nach dem Zweiten Weltkrieg und für die aktive Rolle der Siebenbürger Sachsen bei der Mitgestaltung des kulturellen Lebens und der Heimat vor Ort.

Die Landesregierung will mit der Verleihung des Heimat-Preises

- zur gemeinsamen Pflege und Weiterentwicklung des Kulturguts und des Kulturschaffens der Siebenbürger Sachsen in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Kunst und Literatur beitragen,
- aktuelle Initiativen der Siebenbürger Sachsen zur Gestaltung von Heimat als verbindende Kraft in Nordrhein-Westfalen würdigen und
- die Verbindung zwischen Nordrhein-Westfalen und Siebenbürgen (Republik Rumänien) im Sinne der Völkerverständigung stärken.

Mit dieser internationalen Ausrichtung als „Begegnungspreis“ wird die Erwartung verbunden, dass die öffentliche Ehrung von Preisträgerinnen und Preisträgern aus Nordrhein-Westfalen und Siebenbürgen die Begegnung von Menschen ermöglicht, die sich durch ihre Herkunft oder ihr Schaffen der europäischen Kulturlandschaft Siebenbürgen oder ihrer Pflege in Nordrhein-Westfalen verpflichtet fühlen und der Beitrag der Siebenbürger Sachsen zur Gestaltung ihrer (neuen) Heimat in Nordrhein-Westfalen sichtbar wird.

2

Der „Heimat-Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für die Siebenbürger Sachsen“ wird alle zwei Jahre durch das für Heimat zuständige Ministerium vergeben. Der Preis wird erstmalig im Jahr 2020 verliehen.

3

Preisträgerinnen und Preisträger können sein:

- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft sowie Kulturschaffende in Nordrhein-Westfalen, die entweder selbst aus Siebenbürgen stammen oder deren Werk Bezüge zu Siebenbürgen aufweist. Es können auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Künstlerinnen und Künstler, die in Siebenbürgen wohnen, den Preis für hervorragende Leistungen auf den genannten Gebieten erhalten. Außerdem kann der Preis für besondere Verdienste um die Erhaltung, Weiterentwicklung und Verbreitung des Kulturguts der Siebenbürger Sachsen vergeben werden.
- Heimat-Gestalterinnen und -Gestalter in Nordrhein-Westfalen, die entweder selbst aus Siebenbürgen stammen oder deren Engagement Bezüge zu Siebenbürgen aufweist. Dabei kann es sich um ehrenamtliches, aber auch um unternehmerisches Engagement handeln.

4

Über die Verleihung erhalten die Preisträgerinnen oder Preisträger ein Preisgeld und eine Urkunde. Die Dotierung des Preises beträgt insgesamt 12 500 Euro. Eine Abstufung der Preisgelder unter den Erstplatzierten oder ein zusätzlicher Förderpreis sind möglich. Über die Verteilung und Höhe der einzelnen Preisgelder entscheidet eine Jury. Der „Heimat-Preis für die Siebenbürger Sachsen“ wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist ausgeschlossen.

Eine Verpflichtung zur Vergabe des Preises besteht nicht. Die Preisverleihung findet in Nordrhein-Westfalen statt.

5

Zur Bestimmung der Preisträgerinnen und Preisträger wird eine ehrenamtliche Jury aus sieben Personen gebildet, der namhafte Persönlichkeiten, insbesondere aus den in Nummer 3 genannten Bereichen, eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Heimat zuständigen Ministeriums und eine Vertreterin oder ein Vertreter des für die Kulturpflege der Vertriebenen zuständigen Ministeriums angehören.

Die Mitglieder der Jury werden durch das für Heimat zuständige Ministerium für eine Dauer von mindestens zwei bis maximal fünf Jahren berufen. Mehrmalige Berufungen sind zulässig. Die Verhandlungen der Jury sind nicht öffentlich. Die Vertreterin oder der Vertreter des für Heimat zuständigen Ministeriums führt den Vorsitz.

6

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Preises sind die Mitglieder der Jury. Die Vorschläge müssen bis zu dem vom für Heimat zuständigen Ministerium genannten Termin schriftlich mit ausführlicher Begründung unter Beifügung des für die Beurteilung erforderlichen Materials vorliegen. Das für Heimat zuständige Ministerium macht die Unterlagen allen Mitgliedern der Jury zugänglich. Aus den Vorschlägen wählt die Jury die Preisträgerinnen und Preisträger aus. Für die Preisverleihung ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei die Letztentscheidung bei der oder dem für Heimat zuständigen Ministerin oder Minister liegt.

7

Die Mitglieder der Jury erhalten Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

8

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 146

772

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Neubau und zur Erweiterung überbetrieblicher Einrichtungen zur Entnahme, Speicherung und Zuleitung von Wasser sowie für Grundwasseranhebung und Pumpenanlagen für Bewässerungszwecke in Gartenbau und Landwirtschaft (Bewässerungsrichtlinie)

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-2 2276.40.21 –

Vom 14. März 2019

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für die Durchführung von überbetrieblichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen in Gartenbau und Landwirtschaft nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grundlage folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- § 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) und dem Runderlass des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254),
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055),
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU L 318 vom 17.11.2006, S. 17).

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Investitionen zum Neubau und zur Erweiterung von überbetrieblichen Einrichtungen zur Entnahme, Speicherung und Zuleitung von Wasser sowie für Anlagen zur Grundwasseranhebung und Pumpenanlagen für Bewässerungszwecke bis zur Übergabestelle an das jeweilige einzelbetriebliche Bewässerungsnetz.

2.2

Nicht förderfähig sind:

- a) der Bau von Verwaltungsgebäuden,
- b) die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten,
- c) die Unterhaltung von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen,
- d) gewässerkundliche Daueraufgaben,
- e) institutionelle Förderungen,
- f) Grunderwerb zur Realisierung baulicher Anlagen, soweit er 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben übersteigt,
- g) einzelbetriebliche Maßnahmen und Investitionen.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbänden und Wasser- und Bodenverbände.

4

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Technische Einrichtungen nach Nummer 2 dürfen nur nach Vorliegen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung und nur in Regionen gefördert werden, die im langjährigen Mittel von April bis September eine negative klimatische Wasserbilanz aufweisen.

5

Art und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendungsart ist eine Projektförderung.

5.2

Die Finanzierungsart ist eine Anteilsfinanzierung.

5.3

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses.

5.4

Höhe der Zuwendung

Die Förderung kann bis zu 70 Prozent der nach Abzug von Beiträgen Dritter anfallenden zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Die Bagatellgrenze des Zuschussbetrages beträgt 20 000 Euro.

Der Höchstbetrag der Bemessungsgrundlage beträgt 3 Millionen Euro.

Der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt 2,1 Millionen Euro.

5.4.1

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Unbare Eigenleistungen, Skonti, Rabatte und Kreditbeschaffungskosten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

6

Allgemeine Verpflichtungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

6.1

abweichend von Nummer 5.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel der Nutzungsberechtigten und jede Änderung des Umfangs der geförderten Maßnahme, mit dem Antrag auf Auszahlung, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen,

6.2

abweichend von Nummer 7.5 der ANBest-G oder Nummer 6.8 der ANBest-P, alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen nach Abschluss der Maßnahme für technische Einrichtungen und Maschinen für fünf Jahre und für Bauten und bauliche Einrichtungen für zwölf Jahre aufzubewahren,

6.3

an der fachlichen Bewertung (Evaluierung) der geförderten Maßnahmen mitzuwirken und den vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragten Stellen die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1

Die Förderung von Maßnahmen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a) technische Einrichtungen und Maschinen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung oder

- b) Bauten und bauliche Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren nach Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Zweckungszweck entsprechend verwendet werden.

7.2

Kumulierbarkeit

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden. Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist möglich. Die beihilferechtlichen Höchstgrenzen dürfen bei einer Kumulation nicht überschritten werden.

7.3

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

7.4

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass die Einhaltung der Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dem beauftragten Kontrollpersonal die erforderlichen Auskünfte erteilt werden, der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden ermöglicht wird und ihnen unbegrenzt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen notwendigen betrieblichen Unterlagen gewährt wird.

8

Verfahren

8.1

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist vor Beginn der Maßnahme bei der Direktorin beziehungsweise dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte beziehungsweise Landesbeauftragter einzureichen. Die Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften beziehungsweise Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung sind zu beachten.

8.2

Bewilligungsbehörde ist die Direktorin beziehungsweise der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte beziehungsweise Landesbeauftragter.

8.3

Für den Antrag auf Zuwendung und den Antrag auf Auszahlung sind die bei der Bewilligungsbehörde vorliegenden Formulare zu verwenden. Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides gehören gemäß Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung die ANBest-G oder die ANBest-P.

8.4

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

9

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft.

7817

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen Modernisierung ländlicher Infrastruktur (FöRL Wirtschaftswege)

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-8-833.50.00 –

Vom 15. März 2019

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen für die Finanzierung von Maßnahmen der Landentwicklung zur Sicherung und Weiterentwicklung des ländlichen Raums als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum. Sie sollen unter Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zu einer nachhaltigen Stärkung der regionalen Wirtschaft beitragen. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Belange des Natur- und Umweltschutzes, die demografische Entwicklung sowie die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) und des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBL. NRW. S. 1254)
- sowie des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Doppelförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Zuwendungen werden unter den Voraussetzungen und zu den spezifischen Bedingungen zur Umsetzung der Fördertatbestände unter der Nummer 2 dieser Richtlinie gewährt.

2

Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen (Wirtschaftswege)

2.1

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die nachhaltige Verbesserung (Modernisierung) zentraler ländlicher Infrastruktur auf der Grundlage geförderter oder durch die Bewilligungsbehörde anerkannter ländlicher Wegenetzkonzepte. Hierzu gehören insbesondere Verbindungs- und Hauptwirtschaftswege im Sinn des Regelwerks der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“, hier Teil 1 „Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege“ (August 2016), korrigierte Fassung, Stand: November 2018.

2.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Gemeinden, Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz, die nach Schlussfeststellung des Verfahrens gemäß § 151 des Flurbereinigungsgesetzes bestehen bleiben, und Wasser- und Bodenverbände nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände.

2.3

Zuwendungsvoraussetzungen

2.3.1

Die Vorhaben können in Orten oder Ortsteilen (zusammenhängend bebauter Siedlungsbereich) mit bis zu 10 000 Einwohnern gefördert werden.

2.3.2

Die Förderung erfolgt ausschließlich innerhalb der im NRW-Programm „Ländlicher Raum 2014-2020“ definierten Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ (www.gisile.nrw.de).

2.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.4.1

Zuwendungsart: Projektförderung

2.4.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

2.4.3

Form der Zuwendung: Zuweisung

2.4.4

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt je Vorhaben 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 500 000 Euro.

Bei Vorhaben, die der Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie nach LEADER dienen, wird der Fördersatz um 10 Prozent erhöht.

2.4.5

Bemessungsgrundlage

2.4.5.1

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- a) den Ausbau und die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Wirtschaftswege, die dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr und dem eingeschränkten KFZ-Verkehr sowie dem überregionalen Radverkehr oder der Sicherstellung land- und forstwirtschaftlicher Verbindungen oder der Erschließung ganzer Bewirtschaftungsblöcke dienen,
- b) erforderliche bauliche Anlagen wie Durchlässe oder Brücken als Bestandteil der Wegebaumaßnahme sowie
- c) den Neubau befestigter Verbindungs- oder Wirtschaftswege (nur Lückenschlüsse),
- d) erforderliche Kompensationsmaßnahmen des Naturschutzes.

Als nicht ausreichend befestigte Wege gelten diejenigen Wege, die der Belastung durch heute gebräuchliche land- oder forstwirtschaftliche Maschinen und Transportfahrzeuge nicht mehr gewachsen sind. Die Art der Befestigung ist dabei unerheblich, maßgeblich für die Tragfähigkeit der Befestigung ist vielmehr der Wegeunterbau.

2.4.5.2

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen die Baukosten und die Baunebenkosten. Die Baunebenkosten sind nur zu berücksichtigen, wenn die Leistungen nicht von eigenem Personal des Maßnahmeträgers erbracht werden.

Aufwendungen für Architektur- und Ingenieurleistungen werden bis zu einem Höchstsatz von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben anerkannt.

2.4.5.3

Sind Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, rechtlich möglich, so vermindern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um die Summe dieser Beiträge.

2.4.5.4

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Landankauf,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- laufenden Betrieb,
- Unterhaltung und
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

2.4.5.5

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist nur zuwendungsfähig, wenn sie nicht zurückerstattet wird.

2.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

2.5.1

Die Förderung von Wegen innerhalb der Ortsbebauung, das heißt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 des Baugesetzbuches, ist nicht zulässig. In Ortsrandlagen sind Wege zuwendungsfähig, die in erster Linie land- und forstwirtschaftliche Flächen erschließen und nur einseitig bebaut sind.

2.5.2

Sofern erkennbar ist, dass durch das beabsichtigte Vorhaben ein unvermeidbarer Eingriff in Natur und Landschaft gemäß der §§ 30 bis 31 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 586), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153) worden ist, erfolgen wird, wie beispielsweise bei einer Verbreiterung des bisher in der Örtlichkeit vorhandenen Weges oder dem Neubau eines in der Örtlichkeit nicht vorhandenen Weges, ist eine Stellungnahme beziehungsweise eine Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

2.5.3

Für den Fall der Erhöhung der Ausbaubreite eines Weges ist eine hinreichende Begründung der Notwendigkeit des Ausbaus seitens der Antragsteller zu liefern. Dies gilt nicht, wenn ein Weg ausgebaut werden soll, der vor Ausbau eine Fahrbahnbreite von weniger als drei Metern oder im Fall eines Weges mit erheblicher Erschließungsfunktion (Verbindungs- oder Hauptwirtschaftsweg) von weniger als 3,5 Metern hat.

2.5.4

Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger mit Ausnahme der Gemeinden und im Rahmen von bürgerschaftlichem Engagement der Bürgerinnen und Bürger unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen können mit bis zu 60 Prozent des Betrags, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten. Die Zuwendung darf die Summe der Ist- Ausgaben nicht übersteigen.

2.5.5

Der Ausbau muss mindestens den Standard der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinie für die Befestigung ländlicher Wege“ -ZTV LW16- erfüllen.

2.5.6

Bei der Förderung von Wegebauvorhaben ist das Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) DWA-A 904 „Richtlinien für die ländlichen Wegebau“, hier insbesondere Teil 1 „Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung

Ländlicher Wege (August 2016), Korrigierte Fassung, Stand: November 2018“ zu beachten.

2.5.7

Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

3

Verfahren

3.1

Antragsverfahren

Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung, Dezernat 33, mit dem Formular der Bewilligungsbehörde analog dem Grundmuster 1 „Anlage 2 zu Nr. 3.1 der VVG“, zu beantragen.

Bestandteile des Antrags sind ferner:

- Nachweis über fehlende Tragfähigkeit beziehungsweise nicht ausreichende Breite und Darlegung des Modernisierungserfordernisses,
- Kostenanschlag und Finanzierungsplan mit plausiblen Kostenangaben,
- Nachweis über die rechtliche Zulässigkeit des Vorhabens,
- Nachweis der Flächenverfügbarkeit,
- Priorisierung des Antrags, sofern ein Zuwendungsempfänger mehrere Förderanträge stellt.

3.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung. Sie entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid. Maßgeblich sind die Regelungen der Verwaltungsvorschriften und der Verwaltungsvorschriften für Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

3.3

Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

3.3.1

Die Auszahlung der Zuwendung oder von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt gemäß den Regelungen der Verwaltungsvorschriften (VV) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

3.3.2

Der Verwendungsnachweis und gegebenenfalls der Zwischennachweis sind analog dem Grundmuster 3 „Anlage 4 zu Nr. 10.3 VVG“ zu führen.

3.3.3

Der einfache Verwendungsnachweis ist nicht zugelassen.

3.3.4

Zum Nachweis der zuwendungsfähigen Ausgaben sind außerhalb des Anwendungsbereichs der VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung nach Nummer 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) grundsätzlich Originalbelege vorzulegen. Eine Anerkennung elektronisch archivierter Belege kann in diesen Fällen nur dann erfolgen, wenn das verwendete Dokumentenmanagementsystem den Anforderungen eines der in Anhang I Ziffer 3. B) der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl. EU L 171 vom 23.6.2006, S. 90) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten internationalen Sicherheitsstandards genügt und die Aufbewahrungsfrist gewährleistet wird.

3.4

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind anzuwenden:

- bei Gemeinden und Gemeindeverbänden die Nummer 3 der ANBest-G (Anlage 1 zu Nummer 5.1 VVG) und
- bei den übrigen Zuwendungsempfängern der Runderlass des Finanzministeriums „Anwendung der Vergaberegeln durch Zuwendungsempfänger; hier: vorläufige Regelung zu Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)“ vom 19. Februar 2014 (n.v.) IC2-0044-4-3.1.

4

Schlussvorschriften

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 148

79037

Forstschutzbeauftragte

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III-2/37.60.00.01 –

Vom 21. März 2019

1

Allgemeines

Der Forstschutz ist geregelt in den §§ 52 bis 54 des Landesforstgesetzes vom 24. April 1980 (GV. NW. 1980 S. 546), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153) geändert worden ist. Er umfasst einerseits Aufgaben der waldbezogenen Gefahrenabwehr. Dazu gehören

- die Abwehr von Gefahren, die dem Wald und den seinen Funktionen dienenden Einrichtungen drohen sowie
- die Beseitigung von waldspezifischen Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Wald.

Andererseits gehört die Verfolgung bestimmter rechtswidriger Handlungen zum gesetzlichen Forstschutz. Dies sind Handlungen, die

- einen Bußgeldtatbestand nach dem Landesforstgesetz verwirklichen oder
- einen sonstigen Straf- oder Bußgeldtatbestand erfüllen, der auf den Schutz des Waldes oder seiner Einrichtungen gerichtet ist.

2

Beauftragung mit dem Forstschutz

Der Forstschutz obliegt gemäß § 53 Absatz 1 des Landesforstgesetzes der Forstbehörde und den Forstschutzbeauftragten.

Dienstkräfte des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, die einen Forstbetriebsbezirk leiten, werden hiermit gemäß § 53 Absatz 2 des Landesforstgesetzes mit dem Forstschutz beauftragt. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW kann weitere Dienstkräfte mit dem Forstschutz beauftragen, die geeignet und zuverlässig sind.

Gemeinden, Gemeindeverbände, Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte können für ihren Waldbesitz Personen mit dem Forstschutz beauftragen.

3**Vollzugsdienstkräfte kraft Gesetzes oder durch Bestellung**

Mit dem Forstschutz beauftragte Dienstkräfte des Landesbetriebes Wald und Holz NRW sowie des Bundes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sind gemäß § 53 Absatz 4 des Landesforstgesetzes kraft Gesetz Vollzugsdienstkräfte im Sinn des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

Außerdem sind die ordnungsbehördlich tätigen Dienstkräfte des Landesbetriebes Wald und Holz NRW als Sonderordnungsbehörde ebenfalls Vollzugsdienstkräfte im Sinn des § 68 Absatz 1 Nummer 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

3.1

Von Grundstückseigentümern oder sonst Berechtigten mit dem Forstschutz beauftragte Personen, sollen vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder sonst Berechtigten unter folgenden Voraussetzungen zu Vollzugsdienstkräften nach § 68 Absatz 1 Nummer 18 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW bestellt werden:

3.1.1

Die Bestellung kann sachlich nur für den Forstschutz im Sinn des § 52 des Landesforstgesetzes erfolgen; räumlich ist sie auf den zu beaufsichtigenden Waldbesitz beschränkt.

3.1.2

Zu Vollzugsdienstkräften dürfen nur Personen bestellt werden, die zuverlässig und geeignet sind.

Zur Prüfung der Zuverlässigkeit haben die Forstschutzbeauftragten bei der für sie zuständigen Meldebehörde den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes zu stellen. Die Eignung ist in der Regel gegeben, wenn der Forstschutzbeauftragte die Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 2 im Forstdienst abgelegt hat.

3.1.3

Die Bestellung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

3.2

Bei der Bestellung ist die Vollzugsdienstkraft zur ordnungsgemäßen und gewissenhaften Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu verpflichten. Sie ist zugleich über die ihr zustehenden Befugnisse, insbesondere über die Befugnisse bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang und über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu belehren. Über die Bestellung, Verpflichtung und Belehrung ist eine Niederschrift aufzunehmen (Anlage 1). Die Belehrung ist spätestens bei jeder Verlängerung beziehungsweise Neuausstellung des Dienstausweises zu wiederholen und auf der Rückseite der Niederschrift aktenkundig zu machen. Jede wesentliche Änderung der Rechtslage ist der Vollzugsdienstkraft bekannt zu geben.

Die Bestellung ist in das Verzeichnis über Vollzugsdienstkräfte einzutragen (Anlage 4).

3.3

Werden Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Vollzugsdienstkraft die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt, so ist ihre Bestellung zu widerrufen. Dem Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten ist aufzugeben, den Landesbetrieb Wald und Holz NRW unverzüglich zu verständigen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Anlass für einen Widerruf sein könnten und wenn die Beauftragung mit dem Forstschutz zurückgenommen oder sonst erloschen ist.

3.4

Mit der Rücknahme der Beauftragung mit dem Forstschutz oder deren sonstigem Erlöschen endet die Bestellung zur Vollzugsdienstkraft.

4**Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstausweis****4.1**

Vollzugsdienstkräfte müssen nach § 54 des Landesforstgesetzes bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Dienstkleidung oder Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis bei sich führen. Der Forstschutzauftrag ist im Dienstausweis aufzuführen.

4.2

Vollzugsdienstkräfte des Landesbetriebes Wald und Holz NRW sind bei der Ausübung des Forstschutzes durch ihre Dienstkleidung gemäß § 68 Absatz 1 des Landesforstgesetzes kenntlich.

4.3

Vollzugsdienstkräfte, die keine Dienstkleidung tragen, müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit durch ein Dienstabzeichen (Anlage 3) erkennbar sein. Das Dienstabzeichen ist an der Außenseite des äußeren Kleidungsstückes in Brusthöhe links zu tragen.

4.4

Vollzugsdienstkräfte haben den Dienstausweis auf Verlangen vorzuzeigen. Bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges braucht der Ausweis nicht vorgezeigt zu werden, wenn die Umstände es nicht zulassen. Die Vollzugsdienstkräfte haben auf Verlangen auch die Behörde zu benennen, an die etwaige Beschwerden zu richten sind.

4.5

Die Ausstellung des Dienstausweises und die Ausgabe des Dienstabzeichens werden wie folgt geregelt:

4.5.1

Vollzugsdienstkräfte der Behörden erhalten den Dienstausweis von ihrer Dienststelle.

4.5.2

Bestellte Vollzugsdienstkräfte erhalten den Dienstausweis (Anlage 2) und das Dienstabzeichen (Anlage 3) vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW gegen Empfangsbestätigung (Anlage 1). Der Dienstausweis und das Dienstabzeichen sind einzuziehen, wenn die Bestellung widerrufen wird.

Die Dienstausweise sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.

Wird ein Dienstabzeichen ausgegeben, so ist darauf die Nummer des Dienstausweises zu vermerken. In Verlust geratene Dienstausweise oder Dienstabzeichen sind für ungültig zu erklären und zu ersetzen. Der Verlust eines Dienstausweises oder Dienstabzeichens ist amtlich bekannt zu geben und im vorerwähnten Verzeichnis sowie in der Empfangsbestätigung zu vermerken. Eingezogene oder zurückgegebene Dienstausweise oder Dienstabzeichen sind zusammen mit den Empfangsbescheinigungen zu vernichten und im Verzeichnis zu löschen. Ihre Nummern sind nicht mehr zu verwenden. Die Erneuerung eines Ausweises erfolgt unter der alten Nummer. Dies gilt nicht bei Verlust eines Dienstausweises oder Dienstabzeichens.

Die Dienstausweise sind mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens fünf Jahren auszustellen. Die Gültigkeit darf nach dem Ablauf von fünf Jahren noch einmal verlängert werden. Wird ein neues, zeitnahe Lichtbild erforderlich, so ist ein neuer Dienstausweis auszustellen. Zehn Jahre nach der Ausstellung sind Ausweis und Lichtbild zu erneuern.

4.6

Das Führen des Landeswappens ist den Vollzugsdienstkräften des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vorbehalten (§ 2 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung über die Führung des Landeswappens). Anderen Vollzugsdienstkräften ist das Tragen des Landeswappens nicht erlaubt.

5**Befugnisse der Vollzugsdienstkräfte im Forstschutz****5.1**

Alle mit dem Forstschutz beauftragten Personen, die kraft Gesetzes oder durch Bestellung gemäß § 53 des Landesforstgesetzes Vollzugsdienstkräfte sind, haben als solche im Rahmen des Auftrags nach § 52 des Landesforstgesetzes die den Dienstkräften der Ordnungsbehörden nach dem Ordnungsbehördengesetz, zustehenden Befugnisse und sind zur Anwendung unmittelbaren Zwangs nach den Vorschriften der §§ 66 bis 70 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW befugt. Der Einsatz von Schusswaffen zur Anwendung unmittelbaren Zwangs ist nicht erlaubt.

5.2

Auch die zu Vollzugsdienstkräften bestellten Forstschutzbeauftragten haben nach § 52 Absatz 1 und § 53 Absatz 1 des Landesforstgesetzes die Befugnis zur Verfolgung von waldschutzbezogenen Ordnungswidrigkeiten und die Befugnis zur Erteilung von Verwarnungen mit und ohne Verwarnungsgeld.

Die erhobenen Verwarnungsgelder sind für den Landesbetrieb Wald und Holz NRW nach dem von diesem festgelegten Verfahren zu vereinnahmen.

Die Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen mit und ohne Verwarnungsgeld gilt auch für die mit dem Forstschutz beauftragten Dienstkräfte des Bundes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Die von diesem Personenkreis erhobenen Verwarnungsgelder fließen in die Kasse der jeweiligen Körperschaft.

6**Schlussbestimmungen**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Runderlass „Vollzugsdienstkräfte im Forstschutz“ des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 1. August 1989 (MBl. NRW. S. 1087) außer Kraft.

Forstbehörde

Niederschrift
über die Bestellung, Verpflichtung und Belehrung
von **Vollzugsdienstkräften** und die Ausgabe von Dienstaussweisen
und Dienstabzeichen

Der/Die Forstschutzbeauftragte

Name, Vorname

Geburtsdatum

ist heute nach § 53 Abs. 3 LFoG zur Vollzugsdienstkraft im Sinne des **Verwaltungsvollstreckungsgesetzes** für das Land **Nordrhein-Westfalen** bestellt und zur ordnungsgemäßen **und** gewissenhaften Erfüllung der ihr durch Bestellung übertragenen Aufgaben verpflichtet worden. Über die Befugnisse und Pflichten bei

- der Ausübung des Forstschutzes im Sinne von § 52 LFoG,
 - der Anwendung unmittelbaren Zwanges gem. **§§ 66 ff.** VwVG NRW - insbesondere über die fehlende Ermächtigung zum Einsatz von Schusswaffen, außer in Fällen der Notwehr oder des Notstands,
 - der Erteilung von Verwarnungen mit und ohne Verwarnungsgeld und der Abrechnung der erhobenen Verwarnungsgelder
- und über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel ist sie belehrt worden.

Den Dienstaussweis Nr. _____ und das Dienstabzeichen „Forstschutz“ hat die **Vollzugsdienstkraft** heute erhalten. Den Verlust des Dienstaussweises sowie des Dienstabzeichens und die Aufgabe der Tätigkeit **als Forstschutzbeauftragte(r)** hat die Vollzugsdienstkraft unverzüglich der ausstellenden/ausgebenden Behörde **anzuzeigen**. Bei Aufgabe der Tätigkeit ist der Dienstaussweis und das Dienstabzeichen sofort **unaufgefordert zurückzugeben**.*

Ort, Datum

Forstbehörde

Unterschrift der Vollzugsdienstkraft

* Nichtzutreffendes streichen

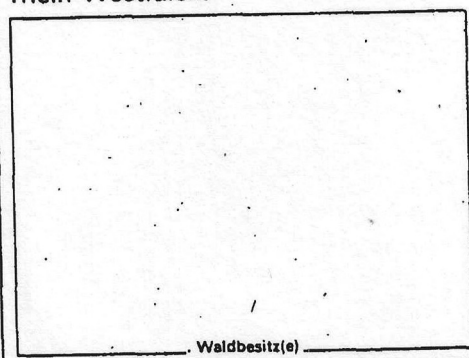
Außenseite

Gültigkeitsvermerke	
gültig bis	Stempel und Unterschrift
Zusätzliche Vermerke (Nur gültig mit Dienstsiegel)	

Dienstausweis

Nr. 

Der/Die Inhaber/in dieses Ausweises ist für den nachstehend genannten Wald mit dem Forstschutz beauftragt und Vollzugsdienstkraft im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.



Waldbesitz(e) _____

Innenseite

Name
Vornamen
Dienst-, Berufsbezeichnung
Tag und Ort der Ausstellung
den
Dienst-siegel
(Ausstellende Behörde, Unterschrift)

Dienst-siegel
(Bild)
(Unterschrift des/der Ausweisinhabers/in)



FORSTSCHUTZ

Nur gültig in Verbindung
mit Dienstausweis Nr.



Verzeichnis über Vollzugsdienstkräfte

[illegible]

III.**Stadt Rheinberg****Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels**

Bekanntmachung der Stadt Rheinberg

Vom 13. Februar 2019

Bei der Gemeinschaftsgrundschule Am Bienenhaus, Millinger Str. 53, 47495 Rheinberg, ist das nachstehend näher bezeichnete Siegel in Verlust geraten. Dieses Siegel wird daher für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können, sowie Anhaltspunkte für unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der Stadt Rheinberg, Fachbereich 40, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, mitzuteilen.

Beschreibung des Schulsiegels:

Gummistempel, Durchmesser 34 mm

Landeswappen im inneren Kreis

Beschriftung oberhalb des Wappens „Städt.

Gem.-Grundschule „Am Bienenhaus“ – Primarstufe“

Beschriftung unterhalb des Wappens „Rheinberg-Millingen“

Rechts und links neben dem Landeswappen jeweils ein Stern

Der Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Frank T a t z e l

– MBl. NRW. 2019 S. 157

Landeswahlleiter**Europawahl 2019****Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge
auf dem Stimmzettel im
Land Nordrhein-Westfalen**Bekanntmachung des Landeswahlleiters
11-35.06.04/05

Vom 4. April 2019

Gemäß § 15 Absatz 3 des Europawahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) geändert worden ist, in Verbindung mit § 37 Absatz 2 der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570) geändert worden ist, gebe ich hiermit die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel im Land Nordrhein-Westfalen für die Europawahl am 26. Mai 2019 bekannt:

Nr.	Kurzbezeichnung	Parteiename	Zusatzbezeichnung
1	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	
2	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	
3	GRÜNE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
4	AfD	Alternative für Deutschland	
5	DIE LINKE	DIE LINKE	
6	FDP	Freie Demokratische Partei	

Nr.	Kurzbezeichnung	Parteiename	Zusatzbezeichnung
7	PIRATEN	Piratenpartei Deutschland	
8	Tierschutzpartei	PARTEI MENSCH UMWELT TIER-SCHUTZ	
9	NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	
10	Die PARTEI	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	
11	FAMILIE	Familien-Partei Deutschlands	
12	FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER	
13	Volksabstimmung	Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung	Politik für die Menschen
14	ÖDP	Ökologisch-Demokratische Partei	
15	DKP	Deutsche Kommunistische Partei	
16	MLPD	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	
17	BP	Bayernpartei	
18	SGP	Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale	
19	TIERSCHUTZ hier!	Aktion Partei für Tierschutz – DAS ORIGINAL	
20	Tierschutzallianz	Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz	
21	Bündnis C	Bündnis C – Christen für Deutschland	
22	BIG	Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit	
23	BGE	Bündnis Grundeinkommen	Die Grundeinkommenspartei
24	DIE DIREKTE!	Demokratie DIREKT!	
25	-	Demokratie in Europa – DiEM25	
26	III. Weg	DER DRITTE WEG	
27	Die Grauen	Die Grauen – Für alle Generationen	
28	DIE RECHTE	DIE RECHTE – Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz	
29	DIE VIOLETTEN	Die Violettten	
30	LIEBE	Europäische Partei LIEBE	
31	DIE FRAUEN	Feministische Partei DIE FRAUEN	
32	Graue Panther	Graue Panther	

Nr.	Kurzbezeichnung	Parteiename	Zusatzbezeichnung
33	-	LKR	Bernd Lucke und die Liberal-Konservativen Reformer
34	MENSCHLICHE WELT	Menschliche Welt	für das Wohl und Glückseligsein aller
35	NL	Neue Liberale – Die Sozialliberalen	
36	ÖkoLinX	Ökologische Linke	
37	Die Humanisten	Partei der Humanisten	
38	PARTEI FÜR DIE TIERE	PARTEI FÜR DIE TIERE DEUTSCHLAND	
39	Gesundheitsforschung	Partei für Gesundheitsforschung	
40	Volt	Volt Deutschland	

– MBl. NRW. 2019 S. 157

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Widerruf der Feststellung der RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG Waltherstraße 49-51, 51069 Köln, als System gemäß § 18 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes

Bekanntmachung des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 18. März 2019

Auf Grund des Antrages der RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG, Waltherstraße 49-51, 51069 Köln, vom 4. März 2014 ergeht folgender Bescheid:

I.

Die mit Bescheid vom 22. Dezember 2011 getroffene Feststellung, dass die RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG (nachfolgend Antragstellerin genannt) auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ein

System nach § 6 Absatz 3 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, flächendeckend eingerichtet hat, wird gem. § 18 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) widerrufen. Der Widerruf wird mit Ablauf des 31. März 2019 wirksam.

II.

Der Widerruf ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

Die Antragstellerin hat die Pflicht, über die im Kalenderjahr 2018 zurückgenommenen Verkaufsverpackungen bis spätestens zum 1. Juni 2019 der Zentralen Stelle schriftlich einen Mengenstromnachweis nach § 17 Absatz 3 Satz 1 des Verpackungsgesetzes, bestätigt durch einen Prüfbericht eines Sachverständigen vorzulegen. Die materiellen Anforderungen an die Nachweispflicht ergeben sich aus Anhang I (zu § 6) Nr. 2 Absatz 3 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 10 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist.

Die Antragstellerin hat der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2019 bis zum 1. Juni 2020 nach § 17 des Verpackungsgesetzes einen Mengenstromnachweis, bestätigt durch einen Prüfbericht eines Sachverständigen, vorzulegen.

Die Antragstellerin hat des Weiteren die nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 der Verpackungsverordnung korrespondierenden Lizenzierungsdaten in einer von einem Systemprüfer geprüften und bestätigten Fassung bis spätestens zum 1. Juni 2019 über die in dem Kalenderjahr 2018 an ihrem System beteiligten Verpackungsmengen und bis zum 1. Juni 2020 für die an dem System in dem Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. März 2019 beteiligten Verpackungsmengen der Zentralen Stelle mitzuteilen.

Die Antragstellerin hat die Einstellung des dualen Systems unverzüglich der Gemeinsamen Stelle nach § 19 des Verpackungsgesetzes mitzuteilen.

Sofern die RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG vor Erfüllung der genannten Pflichten aufgelöst werden sollte, ist sicherzustellen, dass die Nachweise gleichwohl vollständig erbracht werden.

III.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

IV.

Der verfügende Teil des Bescheids wird öffentlich bekannt gegeben.

– MBl. NRW. 2019 S. 158

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569